

Umsetzung Art. 41a LKrO und Art. 46 Abs. 4 LKrO

Formulierungshilfe für eine Geschäftsordnungsregelung

§ 7a - Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung¹

(1) Kreistagsmitglieder (*, die wegen ... an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind,*) können an (öffentlichen) Sitzungen des Kreistags und seiner (vorberatenden / beschließenden) Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 41a LKrO). *Dies gilt nicht ... (z.B. für bestimmte Ausschüsse (z.B. Jugendhilfeausschuss) oder Gegenstände; sonstige Voraussetzungen); hierauf wird gegebenenfalls in der Ladung gesondert hingewiesen. Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen².*

(2) Kreistagsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies der Landrätin oder dem Landrat nach Zugang der Ladung spätestens bis *schriftlich oder elektronisch* mitteilen.³ *Die Höchstzahl der zuschaltbaren Teilnehmer ist auf ... begrenzt. Möchten mehr Kreistagsmitglieder nach Absatz 1 mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen als zugelassen, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge der Anmeldungen (entscheidet das Los).*

(3) Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(4) *Der Verantwortungsbereich des Landkreises beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Kreistagsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Kreistagsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegt (Art. 41a Abs. 4 Satz 5 LKrO).*

Alternative 1 (Zahlung eines Geldbetrags für die Anschaffung von Hard- und Software durch den Landkreis):

(4) *Der Verantwortungsbereich des Landkreises beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung und darauf, den Gremienmitgliedern einen Geldbetrag für die Anschaffung der Hard- und Software zur Verfügung zu stellen. Für die Anschaffung und Betreuung der Hard- und Software sind die Kreistagsmitglieder verantwortlich. Entsprechend Art. 41a Abs. 4 Satz 5 LKrO fällt die Nichtzuschaltung eines Kreistagsmitglieds daher nicht in den Verantwortungsbereich des Landkreises, wenn mindestens ein Kreistagsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.*

¹ Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistags (Art. 41a Abs. 1 Satz 1 LKrO).

² Vgl. Anlage

³ Bei größerem zeitlichem Abstand zum betreffenden Sitzungstermin sind Ausnahmen z.B. für kurzfristige, nachgewiesene Erkrankungen oder Fälle kurzfristig angeordneter, nachgewiesener häuslicher Quarantäne denkbar.

Alternative 2 (Bereitstellung der Hard- und Software ohne laufende Systembetreuung):

(4) Der Verantwortungsbereich des Landkreises beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung und darauf, den Gremienmitgliedern die Hard- und Software in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen, ohne die laufende Systembetreuung zu übernehmen.

Vor Aushändigung der Hard- und Software wurde/wird die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software durch den Landkreis positiv festgestellt. Entsprechend Art. 41a Abs. 4 Satz 5 LKrO fällt die Nichtzuschaltung eines Kreistagsmitglieds daher nicht in den Verantwortungsbereich des Landkreises, wenn mindestens ein Kreistagsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

Alternative 3 (Bereitstellung der Hard- und Software mit laufender Systembetreuung):

(4) Der Verantwortungsbereich des Landkreises beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung und darauf, den Gremienmitgliedern die Hard- und Software in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen und turnusmäßig Systembetreuungsmaßnahmen durchzuführen. Vor Aushändigung wurde/wird die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software durch den Landkreis positiv festgestellt. Ist die letzte Systembetreuungsmaßnahme turnusgemäß erfolgt und wurde nach Vornahme der letzten Systembetreuungsmaßnahme die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software positiv bestätigt, fällt die Nichtzuschaltung eines Kreistagsmitglieds entsprechend Art. 41a Abs. 5 Satz 4 LKrO nicht in den Verantwortungsbereich des Landkreises, wenn mindestens ein Kreistagsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

(5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Kreistagsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 41a Abs. 3 Satz 1 LKrO).

(6) Bei den zugeschalteten Kreistagsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.⁴ Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 41a Abs. 1 Satz 6 LKrO).

(7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Kreistagsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 41a Abs. 5 LKrO).⁵

⁴ Die Abstimmung mittels eines Abstimmungstools (z.B. im Rahmen einer Chat-Funktion) ist zulässig, wenn das Abstimmungsverhalten der Kreistagsmitglieder für die Sitzungsteilnehmer auf dem Bildschirm im Sitzungssaal und im Rahmen der Ton-Bild-Übertragung sichtbar gemacht wird (vgl. Art. 45 Abs. 1 Satz 1 LKrO). Die Abstimmung nur per Handzeichen genügt den Anforderungen des Art. 45 Abs. 1 Satz 1 LKrO, wenn sämtliche zugeschaltete Kreistagsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Stimmabgabe auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbar sind. Allerdings stellt diese Form der Abstimmung besondere Anforderungen an die Dokumentation und Feststellung des Abstimmungsergebnisses.

⁵ Zur Zulässigkeit der Fertigung einer Tonaufnahme als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift vgl. § 26 Abs. 5 der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Landkreistags.

§ 11 Öffentliche Sitzungen⁶

(...)

[ergänzende Regelungen in § 11 MGO für Live-Übertragung im Internet/Mediathek]

(5) Die öffentlichen Sitzungen des Kreistags, (ggf. auch die Ausschüsse aufzählen), die im ... (z.B. Großen Sitzungssaal; notwendig sind baulich geeignete Räume) stattfinden, werden live in Ton und Bild über das Internet übertragen. (ggf. zusätzlich: Die Aufzeichnung wird in der Sammlung audiovisueller Medien (ggf. Link einfügen) für die Dauer von sechs Wochen zum Abruf für jedermann bereitgestellt. Findet die nächste Sitzung des Gremiums nicht innerhalb von sechs Wochen statt, können die Aufzeichnungen bis zum Ende der nächsten Sitzung zum Abruf für jedermann bereitgestellt werden. Danach werden die jeweiligen Aufzeichnungen gelöscht.)

(6) Mit Ausnahme des Vorsitzenden dürfen Ton- und Bildaufnahmen von an der Sitzung teilnehmenden Personen nur mit deren stets widerrufbaren Einwilligung übertragen, aufgezeichnet und gespeichert werden. Kreistagsmitglieder und Beschäftigte des Landratsamts, die regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen, können eine generelle Einwilligung für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Kreistag oder ihre Tätigkeit im Rahmen des Sitzungsdienstes erteilen. Personen, die nicht regelmäßig an Sitzungen teilnehmen, erteilen die Einwilligungen sitzungsbezogen. Fehlt die Einwilligung oder wird diese widerrufen, ist die Ton-Bild-Übertragung der betroffenen Person zu unterbrechen. Bei einem nachträglichen Widerruf sind die maßgeblichen Ton-Bild-Sequenzen in der Aufzeichnung zu entfernen.

(7) Eine Übertragung, Aufzeichnung und Speicherung des Bildes einer unbeteiligten Person ist nur im Rahmen von Übersichts- oder Hintergrundaufnahmen zulässig und dies auch nur, falls die räumlichen Verhältnisse Aufnahmen ohne unbeteiligte Personen nicht zulassen.

⁶ Die Beschlüsse über eine Echtzeitübertragung der öffentlichen Sitzungen des Kreistags in Ton und Bild im Internet und die zeitlich begrenzte Bereitstellung der Aufzeichnungen in einer Sammlung audiovisueller Medien zum Abruf für jedermann nach Art. 46 Abs. 4 Satz 2 LKrO bedürfen jeweils einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistags (Art. 46 Abs. 3 Satz 5 LKrO). (vgl. auch die Hinweise des Landesbeauftragten für Datenschutz unter: https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/aki54.pdf&ved=2ahUKEwj158CLsYaSAxW7_7siHToNORE-QFnoECBsQAQ&usg=AOvVaw0HBW9rA6Ar1Srlq6d3ch5U)